Wien Donnerstag den 29. April 1875. VIII. Jahrgang. Nr. 17.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei.

Inhalt.

Die österreichischen Landtage.

Von Dr. **Karl Hugelmann.**

(Schluß.)

Von dem Jahre 1848 angefangen, darin faßt sich unsere historische Ueberschau kurz zusammen, ist das Institut der Landtage in alle Verfassungsexperimente mit verflochten, die Aprilverfassung von 1848 kennt es, wenn auch in sehr schwächlicher Form, der Kremsierer Entwurf und die Märzverfassung bilden es in verschiedener Weise aus, das Octoberdiplom und die vier Statute von 1860 wollen es in's Leben führen, die Februarverfassung verschafft ihm dasselbe endlich und die Revision von 1867 erkennt es an, ja kräftigt es. Und bei all diesen Versuchen (mit einer einzigen Ausnahme) kehrt der Gedanke wieder, die Landtage neben einer Reichsvertretung zu Factoren der gesetzgebenden Gewalt zu machen. In der Aprilverfassung ist er nicht ausgesprochen, aber die provisorischen Landtage von 1848 machen sich dafür zu seinen Vertretern, im Kremsierer Entwurfe tritt er, durch die 48er Bewegung gezeitigt, mit voller Entschiedenheit hervor und in der Märzverfassung werden ihm ganz bestimmte Umrisse gegeben. Das Octoberdiplom geht in der Construction des Mitwirkungsrechtes der Volksvertretung an der Gesetzgebung geradezu von den Landtagen aus, und wenn die Landesstatute von 1860 mit ihrer zum bloßen Beirath abgeschwächten Landtagscompetenz vielleicht auch nur eine ungenügende Durchführung des in dem Diplome niedergelegten Princips sind, wenn dasselbe, zwar in anderer Hinsicht, auch in den Landesordnungen des Februar keinen vollständigen Ausdruck findet, so sind die Landtage seit 1861 immerhin berufen zu beschließender Mitwirkung an der Landesgesetzgebung, ja es ist ihnen sogar in zwei Richtungen ein Einfluß auf die Reichsgesetzgebung gewahrt, durch das Recht des Gutachtens und Vorschlags in Reichsangelegenheiten und (bis 1873) durch die Beschickung des Reichsraths.

Die Stellung, welche der Regierung diesen Gesetzgebungsorganen gegenüber in den einzelnen Stadien der Verfassungsentwicklung eingeräumt wird, ist sehr verschieden gestaltet. Dort, wo die Forderung einer particulären Gesetzgebung im Jahre 1848 am lautesten erhoben wurde, in Böhmen, ging sie Hand in Hand mit dem Verlangen nach einer verantwortlichen Landesregierung. In dem Cabinetsschreiben vom 8. April 1848 findet sich daher das Zugeständniß verantwortlicher Centralbehörden in Prag und hier haben wir den historischen Anknüpfungspunkt für die allgemeine Norm des Kremsierer Entwurfes, welche den Landtagen verantwortliche Statthalter gegenüberstellt. Selbst in der Märzverfassung noch, welche das Postulat der Einheit und Untheilbarkeit der Vollziehungsgewalt an der Spitze der bezüglichen Ausführungen ausspricht, klingt in Folge der äußerlichen Anlehnung ihrer Redaction an den Kremsierer Entwurf etwas von der Anpassung der Stellung der Executive an die territoriale Gliederung der gesetzgebenden Organe nach. In den Statuten des Jahres 1860 ist von der Reichsregierung gar nicht die Rede und in dem Rechte der Landtage, die „Beschwerden" des Landes unmittelbar oder durch den Statthalter (durch die „Behörden" in Tirol) an den Kaiser zu richten, schimmert, so wenig energisch die Rechte der Landesvertretung auf dem Gebiete der Gesetzgebung sein mögen, der Gedanke der Verantwortlichkeit der Verwaltung der Landesvertretung gegenüber durch. Dieser Gedanke ist auch aus den Landesordnungen des Februar nicht vollständig verschwunden, so sehr denselben im Uebrigen das Bestreben innewohnt, den Landtagen nur klar umschriebene Competenzen einzuräumen; der Parallelismus der Verwaltung und Gesetzgebung war schon in dem Rundschreiben des Staatsministers anerkannt, welches die Nothwendigkeit betonte, die Landesstellen der kleineren Kronländer wieder herzustellen, da einer selbstständigen Landesvertretung auch eine politische Landesbehörde zur Seite stehen müsse*), und in den Landesordnungen selbst ist wenigstens (§ 37 der n. ö. L. O., § 37 der o. ö. L. O., § 36 der salzb. L. O. u. s w.) ein gewisser Grad der parlamentarischen Verantwortlichkeit der Regierung, zunächst in der Person der Statthalter, festgestellt. Es ist bezeichnend, daß jene Verfassung, welche die Staatsverwaltung in eine solche Beziehung zur Landesvertretung zu bringen nicht von sich weisen konnte, eine noch energischere parlamentarische Verantwortlichkeit des Ministeriums dem Reichsrathe gegenüber zuließ, von einem Ministerverantwortlichkeitsgesetze aber nichts enthielt. Die strenge Formulirung der juristischen Ministerverantwortlichkeit hat trotz der Bemühungen des Reichsrathes erst viel später, gelegentlich der Verfassungsrevision und gleichzeitig mit der Anbahnung des parlamentarischen Regierungssystems, seine Regelung erfahren und einer der Gründe, aus welchen die Regierung es früher ablehnte, die Initiative zu ergreifen, war charakteristischer Weise der, daß die Frage noch nicht gelöst sei, ob man auch eine Verantwortlichkeit von Regierungsgliedern einzelnen Landesvertretungen gegenüber construiren solle (es wurde das Beispiel Siebenbürgens im Verhältniß zu seinem Hofkanzler gebraucht). Die schärfere Durchführung des Princips, daß die einheitliche Staatsregierung der einheitlichen Reichsvertretung gegenüber verantwortlich sei,

*) Es ist dies ein Grundsatz, der im Verlauf der Dinge allerdings nicht vollkommen durchgeführt wurde.

konnte die oben angedeuteten Normen der Landesordnungen über das Verhältniß von Verwaltung und Gesetzgebung wohl formell unberührt lassen, aber einer für die Landtage günstigen Auslegung und Ausführung ihres wenig bestimmten Inhaltes war sie gewiß nicht förderlich. Am allerwenigsten sicherlich, seit durch die Wahlreform von 1873 die Loslösung des Reichsrathes von den Landtagen erfolgt ist, und die Reichsregierung einem von den Landtagen völlig unabhängigen Körper verantwortlich gegenübersteht. Durch die Construction der Ministerverantwortlichkeit, durch die Verlebendigung des derselben zu Grunde liegenden Gedankens mußte eine Klärung der Situation eintreten, welche wir nur als eine Minderung der landtäglichen Macht ansehen können, und so ist es ein deutliches Zeichen der Zeit, daß jetzt, nach 1873, das Interpellationsrecht der Landtage bestritten wird, welches man bisher als Ausfluß der oben angedeuteten parlamentarischen Verantwortlichkeit der Regierung (durch die Statthalter) den Landtagen gegenüber zu betrachten gewohnt war.

Mit diesen Ausführungen glauben wir die verschiedene Formulirung der landtäglichen Competenz in Gesetzgebungsfragen und des Verhältnisses der Landtage zur Regierung genügend gekennzeichnet zu haben. In allen Verfassungsredactionen seit 1848 ist nun zur Bewältigung dieser gesonderten Landesgesetzgebung ein weitläufiger parlamentarischer Apparat vorgesehen. 1861 ist er in's Leben getreten mit siebzehn (österreichischen) Landtagen und nahezu 1100 Abgeordneten. Der Umfang dieser Vertretungskörper erklärt sich aus ihrer Vielgliedrigkeit, die letztere hinwiederum zum Theile durch die Berücksichtigung auch der kleinsten historischen Individualitäten, zum Theile aus der Natur der Sache; eigenthümlich ist dem Vertretungsmodus in den Landtagen aber noch etwas Anderes. Während der auf siebzehn Landtage berechnete Oberbau des Reichsrathes sich in zwei Kammern spaltet, sehen wir in den Landtagen rückhaltslos das Einkammersystem durchgeführt. Und dies geschieht nicht etwa in der Weise, daß die in den zwei Häusern des Reichsrathes getrennten Elemente sich wie bei den Delegationen in einer Versammlung zusammenfinden, sondern in dem fast ausschließlichen Aufbau der Landtage aus theils directen, theils indirecten Wahlen, denn die 40 (44) Virilstimmen, welche sich in sämmtlichen österreichischen Landtagen finden, sind gewiß eine schwächliche Vertretung jener Interessen, welche durch das österreichische Herrenhaus ein mit jenem des Abgeordnetenhauses gleichgewichtiges Votum abgeben sollen. Es ist dies um so eigenthümlicher, als die Vertretungskörper der Länder der ungarischen Krone, auf welchen ja der Gesammtreichsrath von 1861 ebenfalls beruhen sollte, in dieser Beziehung ganz anders geartet waren und speciell der Landtag Ungarns den ausgebildeten Organismus zweier Kammern aufwies. Sehen wir von den ungarischen Territorien ab, so sind die österreichischen Landtage in ihrer Zusammensetzung der Hauptsache nach nur das Spiegelbild der zweiten Kammer der Reichsvertretung und umgekehrt und in dem Herrenhause der letzteren tritt ein neuer Factor ein. Wie zwingend die Gründe auch gewesen sein mögen, mit Rücksicht auf die Kleinheit der Mehrzahl der Länder von dem Zweikammersystem für die Landesvertretung abzusehen, wir glauben in der Auffassung nicht zu irren, daß in der Entfernung desselben auf der einen, in der Beibehaltung desselben auf der anderen Seite ein mitbestimmender Umstand für das Verhältniß der Landtage zu der Regierung und die Geschichte der landtäglichen Entwicklung gelegen ist. Seit der Wahlreform von 1873 zumal ist auch jede Garantie verschwunden, daß die Landtage auf denselben Grundlagen beruhen, wie die Wahlkammer des Reichsraths, und mit dem Auseinandergehen des Bildungsmodus ist der Zwiespalt in der verfolgten Richtung unvermeidlich.

Die Landtage stehen somit unstreitig an einem Wendepunkte in ihrer Entwicklung und da muß, um den richtigen Gang derselben zu bestimmen, wohl die Frage nach den bisher zu Tage geförderten Ergebnissen ihrer legislatorischen Arbeit an der Zeit sein. Trotz der relativen Einfachheit ihrer Zusammensetzung ist der Apparat so umfassend, daß eine colossale Arbeit aufgewendet werden muß, um die secundären Aufgaben der Gesetzgebung zu erledigen (die secundären, sagen wir, denn trotz aller Competenzerweiterung vom Jahre 1867 steht die bedeutungsvollere Hälfte der legislativen Aufgaben noch immer dem Reichsrathe zu), und Angesichts solcher Verhältnisse soll doch untersucht werden, ob die landtägliche Gesetzgebung in der That ein materiell so particuläres Recht geschaffen hat, daß die Trennung der gesetzgebenden Versammlungen als wirkungsvoll erscheint. Der Gang dieser Untersuchung und die möglichen Folgerungen aus derselben würden sich nach unserer Meinung in folgender Weise gestalten. Findet sich im Inhalte des von den Landtagen geschaffenen Rechtes eine bemerkliche Verschiedenheit, dann würde es sich zunächst darum handeln, ob dieselbe hervorgegangen ist aus spontaner Berathung der Landtage oder ob sie ihre Entstehung der Initiative einer noch immer einheitlichen Regierung verdankt. Im ersteren Falle müßte zum Nachweis kommen, ob das geschaffene particuläre Recht in seiner Eigenart sich auch wirklich deckt mit den „Eigenthümlichkeiten der Königreiche und Länder", oder ob dieselbe ihre Entstehung verdankt dem in kleinen Versammlungen nicht ausgeglichenen individualisirenden Streben und anderen zufälligen Momenten; im zweiten Falle wäre zum Mindesten das Eine dargethan, daß die Anpassung der Gesetzgebung an locale Besonderheiten auch möglich ist von Seite einer local nicht gesonderten Gewalt. Es wird vor allem die schwierige aber dankenswerthe Aufgabe sein, mit aller Schärfe zu beobachten, ob die Decentralisation der gesetzgebenden Subjecte auch immer verbunden ist mit der Berücksichtigung der auf engstem Raume oft an einander stoßenden objectiven Gegensätze oder ob sich die Auflösung der staatlichen Centralisation nicht mitunter auch verträgt mit der Centralisation von verschiedenen Mittelpunkten aus. Findet sich aber als Resultat der Entwicklung ein materiell particuläres Recht im Wesen nicht, dann gilt die weitere Untersuchung der Frage, ob das Bedürfniß nach weitgehender particulärer Gestaltung gar nicht hervorgetreten ist oder ob es das Hinderniß seiner Erfüllung in äußeren Hemmnissen, etwa in dem Widerstande der einheitlichen Regierung gefunden hat. Der Gebrauch, der von dem Vetorecht der Krone den Landtagen gegenüber gemacht worden ist, wird es, um nur ein Symptom hervorzuheben, zeigen müssen, ob eine solche Behinderung der autonomen Entwicklung aus allgemeinen staatlichen Rücksichten platzgegriffen hat.

Zu einer solchen Untersuchung sollte man sich gerade jetzt gedrängt fühlen, weil, wie oben angedeutet wurde, ein Umschwung in unserem Verfassungsleben eingetreten ist, welcher, ohne formell an der legislativen Competenz der Landtage zu rühren, eine bedeutendere Machtverrückung derselben zu Stande gebracht hat, als selbst die Verfassungsrevision von 1867. In Folge der durch die Wahlreform bewirkten Loslösung der Reichsvertretung von den Landtagen entbehren die letzteren nicht nur zum größten Theile des bisher auf die Reichsangelegenheiten geübten Einflusses, sondern es ist auch ihre Macht auf dem Felde der Landesgesetzgebung wesentlich gemindert. Die Schwäche der Landtage auf diesem Boden bestand nach unserer Ansicht schon bisher nicht etwa in ihrer zu eingeengten Competenz, sondern hauptsächlich in dem Mangel einer selbstständigen, ihnen verantwortlichen Landesregierung; auch vor 1873 ist die Erscheinung klar zu Tage getreten, daß die Landtage nicht nur ein bestimmtes Landesgesetz nicht durchzusetzen im Stande sind, sondern auch das Zustandekommen einer bestimmten Einrichtung zu verhindern nicht vermögen, sobald die Regierung über die Majorität der Reichsvertretung verfügt (cf. Volksschulgesetze und die Landtage). Dieses Mißverhältniß wird sich jetzt noch schärfer herausstellen, denn die Landtage stehen seit 1873 einer einheitlichen, ein weit größeres Gebiet umspannenden Regierung gegenüber, welche nicht nur von ihnen vollständig unabhängig, sondern mehr als das, einem anderen Parlamente, auf dessen Bildung die Landtage gar keinen Einfluß haben, also einem wesentlich fremden Körper verantwortlich ist. Wie in dieser Beziehung, so wird sich aber die Verschärfung des Gegensatzes zwischen Landtagen und Reichsrath auch noch in mancher anderen als Frucht der directen Wahlen offenbaren. Landtage und Reichsrath concurriren nach wie vor auf dem Gebiete der Gesetzgebung, jetzt aber als einander fremde, früher als verwandte Institute. Das Streben nach Competenzerweiterung, welches, dem Gesetze des Lebens entsprechend, jedem Parlamente innewohnt, muß sich nun auf beiden Seiten mit verstärkter Kraft geltend machen und in der österreichischen Verfassung fehlt selbst jenes Correctiv, welches man in dem Bundesgerichte u. dgl. in anderen Ländern zu der Lösung von Competenzconflicten zwischen verschiedenen Organen der gesetzgebenden Gewalten kennt, es existirt diesbezüglich die Sanction der Krone als ausgleichendes Medium ganz allein.

Was die indirecten Reichsrathswahlen erstrebt, die Einheit der gesetzgebenden Thätigkeit der Volkvertretung zu erhalten trotz der

Trennung ihrer Träger in neunzehn Kammern, das ist nun unmöglich und ein Kampf der verschiedenen Parlamente unausbleiblich. In diesem Kampfe müssen, wenn die Entwicklung eine stätige ist, der Reichsrath mit der einheitlichen Regierung sich auf einer Seite befinden, die Landtage auf der anderen. Nicht augenblicklich werden die Dinge natürlich ins Rollen kommen, es ist aber die einfache Logik der Thatsachen, daß, sobald das geschilderte Mißverhältniß empfindlich wird, auch das Bestreben erwacht, die Einheit der gesetzgebenden Gewalt zu erringen, und wie man sie in der Februarverfassung in der Verknüpfung der Landtage mit dem Reichsrathe durch die indirecten Wahlen gesucht hat, so wird man sie nun zu erringen trachten durch die Vernichtung der Landtagsgesetzgebung oder wenigstens durch eine Zurückdrängung derselben. Alea jacta est! Seitdem der Rubicon der Wahlreform überschritten ist, kann in der Frage der Vertheilung der Rollen zwischen Landtag und Reichsrath ein Stillstand der Waffen nicht eintreten, und die Lösung kann nur dahin erfolgen, daß die Landesgesetzgebung entweder unterdrückt oder mit wirksameren Garantien umgeben wird als bisher. Um nun zur richtigen Lösung dieser Frage zu gelangen, thut das vorne angeführte Eine vor allem Noth, die Prüfung der Resultate der Landtagsthätigkeit auf dem legislativen Gebiete. Diese Prüfung wird lehren, ob das große Gerüste der Landtage nur weiter auszubauen ist, oder ob jene Recht haben, welche die Landesgesetzgebung vernichten wollen als ein störendes Element in der staatlichen Entwicklung, als einen zu den angestrebten Zwecken nicht im Verhältniß stehenden Apparat. Diese weitläufige Untersuchung kann natürlich nicht heute von uns angestellt werden, unsere Absicht war es lediglich, die Frage anzuregen, ob das seit Decennien behandelte Problem für gelöst zu halten ist oder ob wir nicht einer neuen Wendung zutreiben müssen, für welche alle bisher unternommenen Versuche nur als die zu verwerthenden Erfahrungen gelten können.

Mittheilungen aus der Praxis.

Den österreichischen Consularbehörden, und zwar auch jenen im Oriente, kommt der Wirkungskreis der politischen Behörden in Civilehe-Angelegenheiten nicht zu und sie können daher zu diesfälligen Functionen auch nicht delegirt werden.

Das k. k. Ministerium des Aeußern hat an das General-Consulat in Alexandrien unterm 3. März 1875, Z. 2708 nachstehenden Erlaß hinausgegeben:

„Mittelst Berichtes vom 5. März l. J. haben Euer . . . . eine Relation des k. und k. Consulates in Cairo anher vorgelegt, worin dieses um die Ermächtigung ansucht, dem Ansinnen des Cesare L. und der Gaetana C. gemäß die feierlichen Erklärungen der Einwilligung zur Ehe von den genannten Personen entgegen zu nehmen. In einem analogen Falle hat sich auch unterm 2. November 1874 der k. und k. Consul in Port Said anher um Instructionen gewendet. Es hatten nämlich die nach Triest zuständigen, seit Jahren in Port-Said wohnhaften Albert C. (mosaischer Religion) und Micheline Str. (confessionslos) unter der Angabe, daß sie bereits 3 Mal seitens des Magistrates in Triest öffentlich aufgeboten seien, die Bitte gerichtet, ihre Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dem Consulate abgeben zu können. Ich habe mich deßhalb mit den zur Ausführung der Gesetze vom 25. Mai 1868 (R. G. B. Nr. 47), vom 31. December 1868 (R. G. B. 1869 Nr. 4) und vom 9. April 1870 (R. G. B Nr. 51) berufenen k. k. Ministerien in's Einvernehmen gesetzt, um die Frage klar zu stellen, ob und in welchem Umfange die k. und k. Consularbehörden im Oriente zur Vornahme derjenigen Amtshandlungen in Ehesachen befugt sind, welche im Allgemeinen den Seelsorgern zustehen, die jedoch unter den in den citirten Gesetzen angegebenen Voraussetzungen im Inlande ausnahmsweise der politischen Bezirks- oder Gemeindebehörde übertragen sind.

Sämmtliche betheiligte Ministerien haben sich nunmehr dahin ausgesprochen, daß den k. und k. Consularämtern im Oriente der den k. k. Administrativbehörden des Inlands in den citirten Gesetzen zugewiesene Wirkungskreis in Ehesachen nicht zukommt, daß dieselben sich vielmehr in diesen Angelegenheiten auf die ihnen im § 12 der Ministerialverordnung vom 2. December 1857, R. G. Bl. Nr. 234 eingeräumte Befugniß zur Ertheilung der Ehebewilligung an hiesige Staatsangehörige in der Türkei zu beschränken haben. Die Consularämtern können auch zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe von den diesfalls competenten inländischen Behörden nicht delegirt werden, da die Delegirung zu einer Amtshandlung nur an jene Behörden zu ergehen hat, die selbst überhaupt zu Amtshandlungen gleicher Art competent sind.

Für österreichische Staatsbürger, welche im Auslande eine Ehe zu schließen beabsichtigen, ist bezüglich ihrer persönlichen Fähigkeiten das Gesetz ihrer Heimat, bezüglich der Form der Eheschließung aber, nach dem Grundsatze „locus regit actum“ das Gesetz des Ortes maßgebend, wo die Ehe eingegangen wird. Die Ehewerber werden daher nach wie vor auch in den Ländern des türkischen Reiches bei der Trauung die in jenen Ländern zu Recht bestehende Form zu beobachten haben.

Euer . . . . werden ersucht die Ihnen unterstehenden Consularämter hievon zu ihrer Darnachachtung zu verständigen und zugleich die beiden Eingangs genannten Consularfunctionäre anzuweisen, die betheiligten Parteien in dem angedeuteten Sinne zu bescheiden.

Was den Fall in Port-Said anbelangt, so wären die Ehewerber auch speciell darauf hinzuweisen, daß nach der Actenlage das seitens des Magistrates in Triest vorgenommene Aufgebot nur auf einem Irrthume dieser Behörde beruhen kann, da gesetzmäßig zu dieser Amtshandlung nicht die Zuständigkeits- sondern die Aufenthaltsbehörde competent ist.“

In derselben Angelegenheit hat der Minister des Innern ddo. 21. März 1875, Z. 3848 an den Statthalter in Triest folgenden Erlaß gerichtet:

„Aus einer vom k. k. Ministerium des Aeußern mir mitgetheilten Verhandlung entnehme ich, daß nach Angabe der nach Triest zuständigen, aber seit Jahren in Port-Said seßhaften österreichischen Unterthanen Albert C. (mosaischer Religion) und Micheline St., welche sich confessionslos nennt, der Magistrat von Triest das Aufgebot der von den Genannten beabsichtigten Eheschließung vorgenommen und die Absicht ausgedrückt habe, zur Entgegennahme der feierlichen Einwilligung die k. und k. Consularbehörde in Port-Said zu delegiren.

Dieses Verfahren würde sich, selbst abgesehen von dem Umstande, daß im vorliegenden Falle nicht einmal das Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen zum Abschluß einer Ehe vor der weltlichen Behörde nachgewiesen ist, schon deßhalb als gesetzwidrig darstellen, weil der Magistrat von Triest als politische Behörde erster Instanz des Zuständigkeitsortes nicht berechtigt wäre, das Aufgebot der von den genannten anderswo ansäßigen Personen beabsichtigten Ehe vorzunehmen (§ 72 a. b G. B. und § 1 des Ges. vom 9. April 1870, R. G. B. Nr. 51) und daher auch in diesem Falle keine andere Behörde zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Eheeinwilligung delegiren kann. Dazu kommt, daß von Seite einer zur Annahme der Eheeinwilligung berechtigten politischen Behörde I. Instanz wieder nur eine politische Bezirks- beziehungsweise Gemeinde-Behörde delegirt werden könnte (§ 6 des Ges. vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 47), die österreichischen Consularbehörden und zwar auch jene im Oriente aber nicht jenen politischen Behörden gleich zu halten sind, denen der in dem Gesetze vom 25. Mai 1868 (R. G. B. Nr. 47) und vom 9. April 1870 (R. G. B. Nr. 51) bezeichnete Wirkungskreis in Ehesachen zukommt. Euer . . . . wollen daher den Magistrat von Triest über die Eingangs berührten Angaben der genannten Ehewerber vernehmen und wenn sich selbe bewahrheiten, also jenes Aufgebot dort vorgenommen und bemeldete Delegirung wirklich in Aussicht gestellt worden wäre, dem Magistrate die angemessene Erinnerung machen.“ H.

Versteigerung stehenden Grases ist als Feilbietung einer beweglichen Sache anzusehen.
Unzuläßigkeit polizeilicher Bestrafung einer juristischen Person.

Das Ministerium des Innern hat unterm 28. Februar 1875, Z. 1626 nach mit dem k. k. Justiz-Ministerium gepflogenem Einvernehmen dem Ministerialrecurse des Bürgermeisteramtes in A. gegen die Statthaltereientscheidung vom 20. August 1874, mit welcher das die fürstl. T . . 'sche Rentkammer in L. wegen ohne gemeindeämtliche Bewilligung vorgenommener öffentlicher Feilbietung von

noch stehendem Grase zu einer Geldstrafe von 20 fl. verurtheilende Straferkenntniß des Bürgermeisteramtes in A. vom 20. Juni 1874, sowie die dieses Erkenntniß bestätigende Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft in L. vom 21. Juli 1874 wegen Incompetenz behoben und dieser Gegenstand als eine die Feilbietung einer nach § 295 a. b. G. B. unbeweglichen Sache betreffende Angelegenheit zur gegerichtlichen Amtshandlung verwiesen worden ist, aus nachstehenden Gründen Folge gegeben:

„Bei der Versteigerung stehenden Grases wird nicht das unbewegliche Gut selbst, sondern nur das Recht versteigert, das Gras abzumähen und zum eigenen beliebigen Gebrauche von der Wiese wegzuführen, und es hört durch das Abmähen das Gras auf, ein unbewegliches Gut zu sein. Ueberhaupt ist in diesem Falle nicht die Begriffbestimmung des a. b. G. B. über bewegliche und unbewegliche Sachen, sondern der allgemeine Sprachgebrauch in Anwendung zu bringen, wie dies z. B. im allgemeinen Strafgesetzbuche in den §§ 171, 174 und 175 der Fall ist.

Es ist somit die Versteigerung stehenden Grases die Feilbietung einer beweglichen Sache und es steht zu derartigen freiwilligen Feilbietungen nach § 28 ad 12 und § 58 der Gemeinde-Ordnung für Böhmen dem Gemeindevorsteher das Recht der Bewilligung zu. Die Behauptung der fürstl.-Rentkammer in L., daß selbst wenn die Feilbietung stehenden Grases als die Feilbietung einer beweglichen Sache angenommen wird, dennoch im vorliegenden Falle die Competenz der Gerichtsbehörde eintreten müßte, weil die Domänen L. ein Fideicommiß und ihr Besitzer Fürst T. noch minderjährig ist, somit nach § 269 Abs. 2 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854 (Nr. 208 R. G. Bl.) die zu diesem Fideicommisse und zu dem Vermögen eines Minderjährigen gehörigen beweglichen Sachen von dem Gerichte versteigert werden müssen, ist ungegründet, da die Bestimmung des citirten § 269 betreffs der ausnahmsweisen Competenz der Gerichte zu Versteigerungen beweglicher Sachen im Zusammenhange mit den Bestimmungen der §§ 223, 233, 627 und 631 a. b. G. B. aufgefaßt, bei einem Fideicommisse und dem Vermögen eines Minderjährigen nur dann eintreten kann, wenn es sich um das zu inventirende bewegliche Stammvermögen eines Fideicommisses oder eines Minderjährigen handelt, nicht aber auch bei Versteigerungen von zum ordentlichen Wirthschaftsbetriebe gehörigen Nutzungen eines derartigen Stammvermögens, rücksichtlich welcher in Böhmen die Competenz des Gemeindevorstehers eintritt.

Es wird daher die angefochtene Statthaltereientscheidung aufgehoben, die Competenz des Gemeindevorstehers zur Bewilligung der Vornahme der freiwilligen Feilbietung von noch stehendem Grase als einer beweglichen Sache im Grunde des § 28 ad 12 und § 58 der Gemeindeordnung, sowie die Competenz des Gemeindevorstandes zur Ausübung der Strafgewalt wegen unterlassener Einholung dieser Feilbietungsbewilligung im Grunde des § 62 der Gemeindeordnung und des Hofkanzleidecretes vom 13. December 1808 (Nr. 62 polit. Ges. Samml.) ausgesprochen, dagegen jedoch das erwähnte Straferkenntniß des Gemeindevorstandes in A. vom 20. Juni 1874, sowie die dasselbe bestätigende der Bezirkshauptmannschaft in L. vom 21. Juli 1874 aus dem Grunde behoben, weil im Straferkenntnisse nicht eine physische Person, sondern die fürstlich T . . . sche Rentkammer-Direction verurtheilt worden ist, und es wird zugleich dem Gemeindevorstande in A., falls nicht bereits nach § 4 der Ministerial-Verordnung vom 3. April 1855, Nr. 61 R. G. Bl. die Verjährung dieser Uebertretung eingetreten ist, die Reassumirung des Strafverfahrens angeordnet.“ K.

Verordnungen.

Erlaß des Ministers des Innern vom 17. Februar 1875, Z. 2415 in Betreff sorgfältigerer Führung und Prüfung der Baujournale bei öffentlichen Bauten.

Es ist in der letzteren Zeit mehrmals vorgekommen, daß selbst bei wichtigen Baulichkeiten die Baujournale äußerst mangelhaft geführt worden sind, weßhalb sie für die Collaudirungen der Bauten und die Liquidirungen der Verdienstbeträge keine sichere Basis bilden konnten. — Dieser Umstand wurde von der Bauunternehmung ausgenützt, um an das Aerar unberechtigte Forderungen zu stellen, wodurch dasselbe entweder zu Vergleichen gedrängt, oder doch wenigstens in weitwendige, mißliche Verhandlungen verwickelt worden ist.

Ich sehe mich dadurch veranlaßt Hochdieselben zu ersuchen, den unterstehenden Bauorganen die genaue Beobachtung der bezüglichen Vorschriften mit dem Beisatze in Erinnerung zu bringen, daß ein jeder für einen Bau bleibend bestellte Aufseher oder Bauführer für die vollkommene Genauigkeit und Verläßlichkeit der Baujournale persönlich verantwortlich ist und hiefür zu haften hat.

Damit aber der angestrebte Zweck um so sicherer erreicht werde, wollen Hochdieselben nicht nur die einlangenden Operate in dieser Richtung genau prüfen lassen, sondern auch verfügen, daß den höheren, mit Revisionsreisen oder Ober-Bauleitungen betrauten Baubeamten die Verpflichtung auferlegt werde, bei allen Baulichkeiten, welche sie zu inspiciren haben und bei denen eine bleibende Aufsicht bestellt, also die Führung eines Baujournals vorgeschrieben ist, dieses letztere einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und bei Wahrnehmung von Ungenauigkeiten das was zur Abstellung der Unordnung nöthig ist, rechtzeitig einzuleiten.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 17. Jänner 1875, Z. 110 in Betreff der gegenseitigen Nichtvergütung aus öffentlichen Mitteln aller geleisteten Armenpflegekosten zwischen Oesterreich und Deutschland.

Anknüpfend an den h. o. Erlaß vom 15. August 1874, Z. 11.869 *) wird der k. k. Landesstelle zur Benehmungswissenschaft eröffnet.

In Deutschland wird allgemein hilfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten Unterstützung, Kur und Verpflegung nach denselben Grundsätzen, wie den eigenen Angehörigen Deutschlands zu Theil. Ein Ersatz der hieraus erwachsenden Kosten kann nur gegen den Unterstützten selbst oder gegen andere privatrechtlich zur Erstattung verpflichtete Personen, nicht aber gegen die fremde Heimatsgemeinde oder andere öffentliche Cassen desjenigen Landes, welchem der Hilfsbedürftige angehört, beansprucht werden.

Diese Grundsätze haben seinerzeit, insoweit es sich speciell um Kur und Verpflegung erkrankter Personen handelt, in die Eisenacher Uebereinkunft (R. G. B. v. J. 1854, Nr. 6) Aufnahme gefunden, gelten aber in Deutschland auch bezüglich aller sonstigen Armenpflegekosten, daher den dortigen Gemeinden nicht die Berechtigung zusteht, für die an fremde Staatsangehörige gewährten Unterstützungen von auswärtigen Gemeinden Ersatz zu verlangen.

Hieraus folgt, daß gegenseitig auch die Gemeinden, Armenverbände und andere öffentliche Cassen des deutschen Reiches für Unterstützungen, welche den Angehörigen derselben in andern Staaten zugewendet wurden, keinen Ersatz leisten

Nach dem Grundsatze der Reciprocität ist sich auch unsererseits in gleicher Weise zu benehmen; es wird daher außer dem Falle der Zahlungsfähigkeit der Unterstützten oder alimentationspflichtiger Angehöriger desselben gegenüber dem deutschen Reiche ein Anspruch auf Ersatz einer gewährten Armenunterstützung als voraussichtlich erfolglos nicht zu stellen, aber auch ein Ersatz für eine derartige, Angehörigen der österreichischen Länder dort gewährte Unterstützung, falls er wider Erwarten angesprochen werden sollte, aus öffentlichen Mitteln nicht zu leisten sein.

*) Mit diesem Erlasse wurde den Landesstellen Folgendes bekanntgegeben:

„Ueber eine von der königl. ungarischen Regierung angeregte Anfrage unserer Mission in Berlin hat sich das deutsche auswärtige Amt in der Note vom 11. Juni 1874 an das k. k. Ministerium des Aeußern dahin ausgesprochen, daß die Principien der Eisenacher Convention vom 11. Juli 1853 (R. G. Bl. 1854 Nr. 6) für alle Armenpflegekosten gelten und daß den deutschen Gemeinden nicht die Berechtigung zusteht, für die an ungarische Staatsangehörige gewährten Unterstützungen von ungarischen Gemeinden Ersatz zu verlangen.“

Personalien.

Seine Majestät haben den Ingenieuren Joseph Weleczka und Joseph Itterheim anläßlich deren Pensionirung den Titel und Charakter von Oberingenieuren verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkscommissär Franz Goller in Salzburg den Titel eines Regierungssecretärs verliehen.

Der Minister des Innern hat den Statthaltereisecretär Wilhelm Daublebsky v. Sterneck zum Bezirkshauptmann in Böhmen ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Scriptor der Universitätsbibliothek in Lemberg Dr. Karl Reifenkugel zum Custos der Universitätsbibliothek in Czernowitz ernannt.

Erledigungen.

Beschauarztesstelle für Wien mit 600 fl Gehalt jährlich und 150 fl. Quartiergeld, bis 20. Mai. (Amtsbl. Nr. 87.)

Kanzlistenstelle im Status der drei k. k. Wiener Krankenanstalten in der eilften Rangsclasse mit 600 fl. Gehalt und 300 fl. Activitätszulage, bis 1. Mai (Amtsbl. Nr. 91.)

Verwaltersstelle bei dem k. k. Tabak- und Stempelverschleißmagazine in Salzburg in der neunten Rangsclasse gegen Caution, bis 25. Mai. (Amtsbl. Nr. 91.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.